

**INTER Krankenversicherung aG****Teil III****Tarif A 1****Tarifstufe A 110**

Stand 01.01.2008

Dieser Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit

Teil I - Musterbedingungen und  
Teil II - Tarifbedingungen für die Krankheitskostenversicherung "INTER VarioLine".

**A. Versicherungsfähigkeit / Aufnahmefähigkeit**

Aufnahmefähig sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und gleichzeitig nach Tarif G 1 oder G 2 versichert werden oder bereits nach diesem Tarif versichert sind. Die Aufnahme-

fähigkeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird.

Dieser Tarif ist abhängig vom Bestehen eines Grundtarifes (G 1 oder G 2). Er erlischt mit dessen Beendigung.

**B. Leistungen des Versicherers****1. Erstattungsfähige Aufwendungen**

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für

nem Rechnungsbetrag von 520 EUR,

- orthopädische Schuheinlagen,
- Sprechhilfen,
- Stützapparate einschließlich Liegeschalen,
- Inhalationsgeräte,
- Blutdruckmessgeräte,
- Blutzuckermessgeräte.

**1.1 Heilmittel**

Als Heilmittel gelten physikalisch-medizinische Heilmaßnahmen durch Angehörige staatlich anerkannter Heilberufe. Hierzu gehören Inhalationen, Krankengymnastik, Übungsbehandlung, Massagen, Hydrotherapie und Packungen, Wärmebehandlung, Elektrotherapie, Lichttherapie, wenn sie von einem Arzt oder von Angehörigen staatlich anerkannter medizinischer Assistenzberufe erbracht werden.

Mehraufwendungen für die Behandlung in der Wohnung des Patienten sind nicht erstattungsfähig.

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Sehhilfen insgesamt bis zu einem Rechnungsbetrag von 310 EUR, bei Dioptrienstärken von +/- 8,0 und mehr und/oder bei Zylinderwerten von +/- 4,0 und mehr bis zu einem Rechnungsbetrag von 620 EUR.

Ein Anspruch für den erneuten Bezug einer Sehhilfe entsteht nach Ablauf von zwei Jahren seit dem letzten Bezug, bei Versicherten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach Ablauf von einem Jahr seit dem letzten Bezug. Leistungen für alle anderen Hilfsmittel gleicher Art werden bei nachgewiesenem Bedarf einmal im Kalenderjahr erbracht, sofern eine längere Gebrauchs- bzw. Funktionsfähigkeit nicht gegeben ist.

**1.2 folgende Hilfsmittel, die körperliche Behinderungen unmittelbar mildern oder ausgleichen:**

- Sehhilfen,
- Bruchbänder,
- Gehapparate,
- Gehstützen,
- Kompressionsstrümpfe,
- Hörgeräte bis zu einem Rechnungsbetrag von 2.560 EUR,
- Körperersatzstücke,
- Krankenfahrstühle bis zu einem Rechnungsbetrag von 2.560 EUR,
- Mehrkosten für orthopädische Schuhe bis zu ei-

Die Aufwendungen für folgende Hilfsmittel (einschließlich deren Reparatur) sind nach vorheriger Leistungszusage durch den Versicherer erstattungsfähig:

- Sauerstoffgeräte und Sauerstoffkonzentratoren,
- Beatmungs- und Schlafapnoegeräte,
- Atmungs- und Herzüberwachungsmonitore,
- Antidecubitus-Systeme,

- Absauggeräte,
- CoaguCheck-Geräte.

Alle nicht genannten Hilfsmittel, medizinische Apparate und sanitäre Bedarfsartikel sind nicht erstattungsfähig.

Anstelle der Kostenerstattung kann auch eine leihweise Überlassung der Hilfsmittel vereinbart werden. In diesem Fall kommen tarifliche Begrenzungen der Rechnungsbeträge (z.B. bei Krankenfahrstühlen) nicht zur Anwendung.

### 1.3 Schutzimpfungen

einschließlich Impfstoff, soweit es sich um Impfungen gegen Hepatitis, Typhus, Malaria, Gelbfieber und Cholera handelt.

### 1.4 Kurbehandlung

Erstattungsfähig sind abweichend von § 5 Teil I Abs. 1 d) die ärztlichen Leistungen, die Arznei- und Heilmittel bei einer ärztlich verordneten, unter ärztlicher Leitung stehenden und nach einem Kurplan durchgeführten ambulanten oder stationären Kur bis zur Dauer von 28 Tagen. Nicht erstattet werden die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Nach Inanspruchnahme werden diese Leistungen frühestens nach dem Ablauf von zwei Jahren erneut gewährt.

Die Erstattungsfähigkeit der einzelnen Leistungen ergibt sich aus Nr. 1.1 und Abschnitt B Nr. 1.1 von Teil III der AVB für den Grundtarif G.

### 2. Tarifliche Leistungszusage

Die Tarifleistung errechnet sich aus den erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß Nr. 1.

Sie beträgt

100 %.